



JOHANN-VON-NASSAU-SCHULE

Respekt. Bildung. Perspektive.

Umgang mit privaten elektronischen Geräten auf dem Schulgelände
(gemäß § 69 HSchG Abs. 7)

Elektronische Geräte, die nicht von der Schule für den Unterricht bereitgestellt werden, dürfen während des Aufenthaltes der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände weder eingeschaltet sein noch benutzt werden.



(Quelle: HMKB)

Handys werden vor dem Toilettengang während des Unterrichts am Pult abgegeben, sofern sie sich nicht in der Schultasche/ im Rucksack befinden.

Private Tablets bzw. iPads dürfen ab Jahrgangsstufe 9 für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Sie sind nicht über die Schule versichert. In den Jahrgangsstufen 5-8 ist die Genehmigung durch die Klassenlehrkraft erforderlich. Eine Nutzung ist nur während der Unterrichtszeiten vorgesehen.

Elektronische Geräte, insbesondere Handys, aber auch Ohr- bzw. Kopfhörer, die während des Schultages unzulässig genutzt werden, müssen abgegeben werden und können nach dem Unterricht im Sekretariat abgeholt werden.